Teil 2
Ergänzungsvorschriften zur Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ErgZRHO)

Zur weiteren Regelung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland in Zivil- und Handelssachen und zur Ergänzung der ZRHO in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Bestimmungen erlassen und Hinweise gegeben: